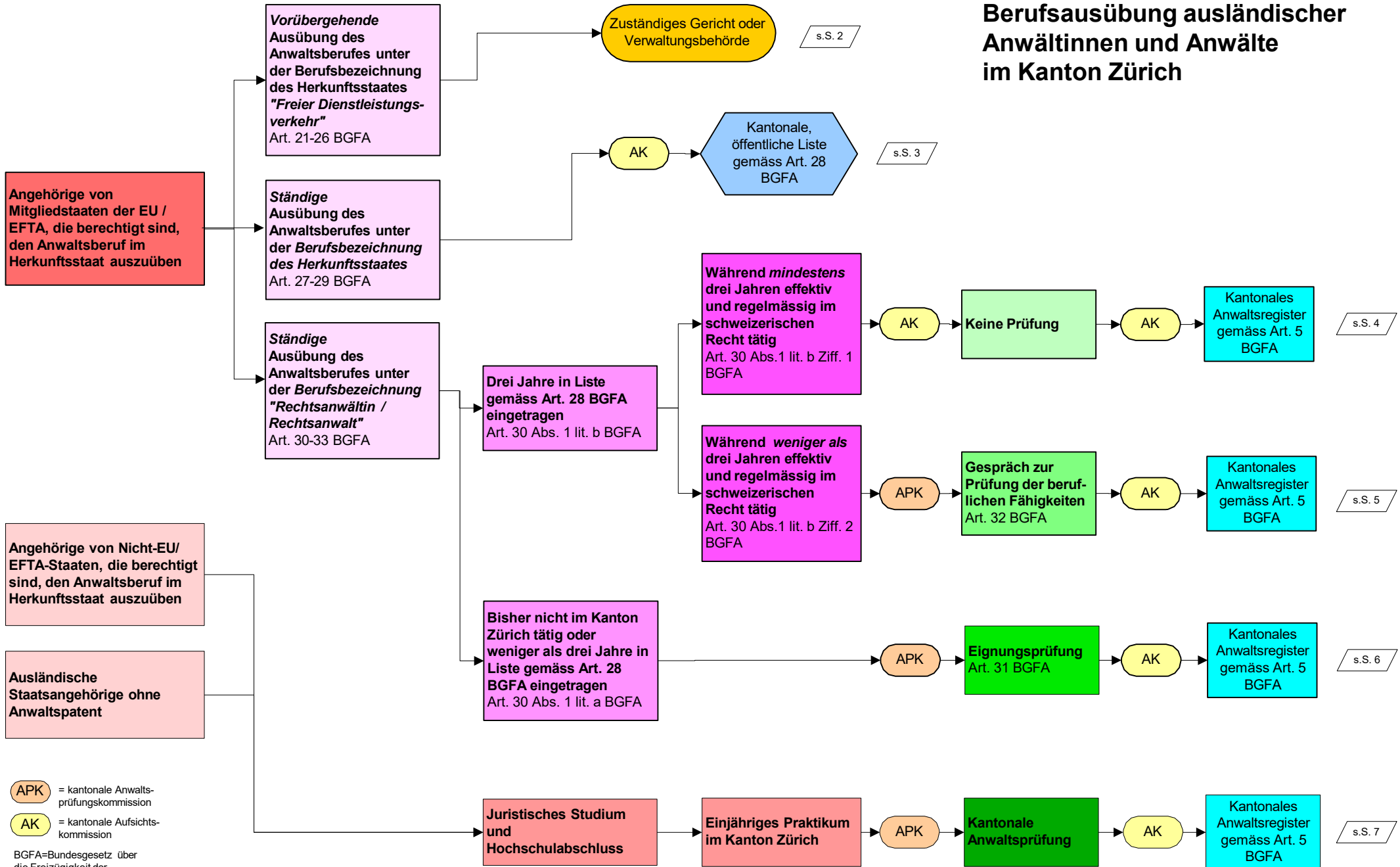


Berufsausübung ausländischer Anwältinnen und Anwälte im Kanton Zürich



Ausübung des Anwaltsberufs im freien Dienstleistungsverkehr durch Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA

Art. 21 – 26 BGFA

Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA können im freien Dienstleistungsverkehr in der Schweiz sporadisch Parteien vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vertreten.

Es ist keine Registrierung / Anmeldung bei einer zentralen Behörde notwendig.

Anwältinnen und Anwälte können sich im konkreten Verfahren direkt als Parteivertreter ausweisen.

Die zuständige Gerichts- oder Verwaltungsbehörde kann verlangen, dass die Anwaltsqualifikation nachgewiesen wird.

Die dienstleistungserbringenden Anwältinnen und Anwälte verwenden die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates.

Aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens ist die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung auf maximal 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr begrenzt.

Juristische Beratung untersteht nicht dem Monopolbereich

In der Schweiz ist das Erbringen von Beratung im juristischen Bereich nicht dem Anwaltsmonopol unterstellt, d.h. auch Nicht-Anwältinnen und Nicht-Anwälte dürfen ausserhalb von Zivil- und Strafprozessen Parteien berufsmässig vertreten bzw. beraten.

Gesetzliche Grundlagen:

Eine Zusammenstellung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen finden Sie auf der Website der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich unter <https://www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/kommissionen/aufsichtskommission-ueber-rechtsanwaelte.html>.

Literatur:

Hans Nater / Thomas Wipf, Internationale Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, in Bilaterale Verträge Schweiz - EG, Zürich 2002, S. 247-265.

Ständige Ausübung des Anwaltsberufs durch Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung

Art. 27 – 29 BGFA

Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA können in der Schweiz eine Kanzlei eröffnen und ständig Parteien vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vertreten. Sie müssen sich bei der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem sie eine Geschäftsadresse haben, in eine **öffentliche Liste gemäss Art. 28 BGFA** eintragen lassen.

Die dienstleistungserbringenden Anwältinnen und Anwälte verwenden die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats.

Im Kanton Zürich ist das Gesuch um Eintragung in die Liste zu richten an:

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte im Kanton Zürich
Hirschengraben 15, Postfach, 8023 Zürich
Tel. + 41 (0)44 257 91 91 (keine E-Mail-Adresse)

Das Gesuch muss folgende Angaben und Beilagen enthalten:

Angaben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- akademische Titel
- Berufsbezeichnung, unter welcher der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin den Anwaltsberuf im Herkunftsland ausübt
- Geschäftsadresse, Telefon, Fax, E-Mail
- Name der Anwaltskanzlei
- Zuständige Stelle des Herkunftsstaates, bei welcher der Gesuchsteller eingetragen ist
- Für Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte zuständige Stelle des Herkunftsstaates
- Bei Ausübung des Anwaltsberufs im Teilzeit-Pensum: Angabe, ob daneben weitere Berufstätigkeiten ausgeübt werden
- Erklärung: *«Ich verpflichte mich, der Aufsichtskommission unverzüglich zu melden, wenn die Berufshaftpflichtversicherung nicht mehr besteht oder nach meiner gewissenhaften Beurteilung zur Einhaltung der einschlägigen Berufsregeln nicht mehr genügt. Ein entsprechender Nachweis der Versicherung liegt bei.»*
(vgl. Musterformular BHV-1 auf der Website der Aufsichtskommission)

Beilagen:

- Nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung der Anwaltsqualifikation durch die zuständige Stelle des Herkunftsstaates (Original), bei welcher der Gesuchsteller eingetragen ist. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin im Herkunftsland berechtigt ist, den Anwaltsberuf unter einer der im Anhang zum BGFA aufgeführten Berufsbezeichnung auszuüben.
- Deutsche Übersetzung der Bescheinigung der Anwaltsqualifikation
- Kopien allfälliger weiterer Diplome (z.B. Dokortitel, LL.M.)
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung in Kopie
(vgl. Musterformular BHV-1 auf der Website der Aufsichtskommission)
- Nachweis Aufenthaltserlaubnis (in Kopie)
- Meldebestätigung des Wohnortes (in Kopie)

Die Kosten für die Eintragung in die Liste gemäss Art. 28 BGFA betragen zwischen CHF 200.00 bis 1'000.00 (Verordnung des Obergerichts über Gebühren, Kosten und Entschädigungen gemäss Anwaltsgesetz vom 21. Juni 2006).

Ständige Ausübung des Anwaltsberufs durch Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin / Rechtsanwalt“,

welche mindestens drei Jahre in der Liste gemäss Art. 28 BGFA eingetragen und zudem während mindestens drei Jahren regelmässig im schweizerischen Recht tätig waren:

Art. 30 – 33 BGFA, insbesondere Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 BGFA

Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, welche eine Kanzlei/Geschäftsadresse im Kanton Zürich haben und kumulativ die beiden Voraussetzungen

- a) mindestens drei Jahre in der Liste gemäss Art. 28 BGFA eingetragen und
- b) mindestens drei Jahre regelmässig im schweizerischen Recht tätig

erfüllen, können bei der kantonalen Aufsichtsbehörde **direkt, d.h. ohne Eignungsprüfung oder Gespräch**, ein Gesuch um Eintragung in das kantonale Anwaltsregister stellen.

Die Anwältinnen und Anwälte dürfen nach erfolgter Eintragung die Berufsbezeichnung des Kantons, in dessen Register sie eingetragen sind, verwenden.

Im Kanton Zürich ist das Gesuch um Eintragung in das kantonale Anwaltsregister zu richten an:

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte im Kanton Zürich
Hirschengraben 15, Postfach, 8023 Zürich
Tel. + 41 (0)44 257 91 91 (keine E-Mail-Adresse)

Das Gesuch muss Folgendes enthalten (vgl. Info 2/09, S. 8):

Angaben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit (bzw. Heimatort bei Schweizerbürgern)
- Titel
- Name des Anwaltsbüros
- Geschäftsadresse¹, Tel.-Nr., E-Mail
- Bei Ausübung des Anwaltsberufs im Anstellungsverhältnis²:
- Name, Vorname und Geschäftsadresse sowie Anwaltsregister, in dem der Arbeitgeber eingetragen ist
- Bei Ausübung des Anwaltsberufs mit Teilzeit-Pensum:
Angabe, ob daneben weitere Berufstätigkeiten ausgeübt werden³
- Dauer der Eintragung in der Liste gemäss Art. 28 BGFA
- Art der Tätigkeit (forensisch, beratend)
- Tätigkeitsgebiete
- Anzahl der Mandate
- Stellung (selbständig, angestellt)
- Zeitlicher Umfang der Tätigkeiten im schweizerischen Recht
- Besuch von Kursen, Vorlesungen, Seminaren etc.

¹ Bei einer Tätigkeit an der Privatadresse ist das Merkblatt «Anwaltstätigkeit an der Privatadresse» auf der Website der Aufsichtskommission zu beachten.

² Bei Ausübung des Anwaltsberufs als Angestellter einer gemeinnützigen Organisation: Belege für die Anerkennung der Organisation als gemeinnützig in Kopie

³ Falls Sie nebenbei eine andere Berufstätigkeit ausüben, ist zusätzlich die Checkliste «Unabhängigkeit Nebenberuf» auf der Website der Aufsichtskommission zu beachten.

- Erklärung: *«Ich befreie Behörden und Privatpersonen von der Pflicht zur Wahrung des Amts- oder Berufsgeheimnisses, soweit dies für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich ist.»*
- Erklärung: *«Ich verpflichte mich, der Aufsichtskommission unverzüglich zu melden, wenn die Berufshaftpflichtversicherung nicht mehr besteht oder nach meiner gewissenhaften Beurteilung zur Einhaltung der einschlägigen Berufsregeln nicht mehr genügt. Ein entsprechender Nachweis der Versicherung liegt bei.»*
(vgl. Musterformular BHV-1 auf der Website der Aufsichtskommission)

Beilagen:

- Aufstellung über Art und Inhalt sowie zeitlichen Umfang der Tätigkeiten im schweizerischen Recht (anonymisierte Mandatsauszüge, Besuche von Kursen, Vorlesungen, Seminaren etc.)
- Bestätigung des Arbeitgebers über Vollzeitanstellung während drei Jahren
- Kopie des Hochschuldiploms
- Kopie allfälliger weiterer Diplome (z.B. Dokortitel, LL.M.)
- Aktuelle Bescheinigung über die Zulassung im Herkunftsstaat im Original (nicht älter als drei Monate)
- Auszug aus dem Strafregister des Bundes und des Herkunftsstaates im Original (Papierauszug oder ausgedruckter digitaler Auszug, nicht älter als drei Monate)
- Auszug aus dem Betreibungsregister über die letzten fünf Jahre mit dem Vermerk, dass keine offenen Verlustscheine bestehen (im Original, Papierauszug oder ausgedruckter digitaler Auszug unter Beilage der entsprechenden Email-Korrespondenz bzw. der für die Validierung erforderlichen Angaben, nicht älter als drei Monate)
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (in Kopie)
(vgl. Musterformular BHV-1 auf der Website der Aufsichtskommission)

Die Kosten für die Eintragung in das kantonale Anwaltsregister betragen zwischen CHF 200.00 bis 1'000.00 (Verordnung des Obergerichts über Gebühren, Kosten und Entschädigungen gemäss Anwaltsgesetz vom 21. Juni 2006).

Ständige Ausübung des Anwaltsberufs durch Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin / Rechtsanwalt“,

welche mindestens drei Jahre in der Liste gemäss Art. 28 BGFA eingetragen, aber weniger als drei Jahre regelmässig im schweizerischen Recht tätig waren:

Art. 30 – 33 BGFA, insbesondere Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 und Art. 32 BGFA, und §§ 23 ff. Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf vom 21. Juni 2006

Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, welche eine Kanzlei/Geschäftsadresse im Kanton Zürich haben und die Voraussetzung

- mindestens drei Jahre in der Liste gemäss Art. 28 BGFA eingetragen

erfüllen, aber weniger als drei Jahre im schweizerischen Recht tätig waren, können die kantonale Anwaltsprüfungskommission um Zulassung zum **Gespräch über ihre beruflichen Fähigkeiten** ersuchen. Die Themen des Gesprächs werden im Rahmen des Prüfungsstoffes nach § 10 der Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf durch die Prüfungskommission in der Regel mit Schwergewicht in den Gebieten Staats- und Verwaltungsrecht, Zivil- und Strafprozessrecht sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht festgelegt. Sie werden spätestens zwei Monate vor dem Gesprächstermin bekannt gegeben.

Wird das Fachgespräch von der Anwaltsprüfungskommission als befriedigend beurteilt, dürfen die Anwältinnen und Anwälte die Berufsbezeichnung des Kantons, in dessen Register sie eingetragen sind, verwenden.

Im Kanton Zürich ist das Gesuch um Zulassung zum Gespräch über die beruflichen Fähigkeiten zu richten an:

Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zürich
Hirschengraben 15, Postfach, 8023 Zürich
Tel. + 41 (0)44 257 91 91 (keine E-Mail-Adresse)

Das Gesuch muss Folgendes enthalten:

Angaben:

- Art der Tätigkeit (forensisch, beratend, anderweitig)
- Tätigkeitsgebiete
- Anzahl der Mandate
- Stellung (selbständig, angestellt)
- Zeitlicher Umfang der Tätigkeiten im schweizerischen Recht
- Besuch von Kursen, Vorlesungen, Seminaren etc.

Beilagen:

- Einschlägige Belege zu den vorstehenden Angaben
- Die Einholung weiterer Auskünfte und Belege bleibt vorbehalten.

Die Kosten für das Gespräch über die beruflichen Fähigkeiten betragen zwischen CHF 1'500.00 bis 4'000.00 (Verordnung des Obergerichts über Gebühren, Kosten und Entschädigungen gemäss Anwaltsgesetz vom 21. Juni 2006).

Ständige Ausübung des Anwaltsberufs durch Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin / Rechtsanwalt“,

welche bisher nicht im Kanton Zürich tätig oder weniger als drei Jahre in der Liste gemäss Art. 28 BGFA eingetragen waren:

Art. 30 – 33 BGFA, insbesondere Art. 30 Abs. 1 lit. a und Art. 31 BGFA

Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, welche eine Kanzlei/Geschäftsadresse im Kanton Zürich haben und bisher nicht im Kanton Zürich tätig, bzw. weniger als drei Jahre in der Liste gemäss Art. 28 BGFA eingetragen waren, können bei der kantonalen Anwaltsprüfungskommission um Zulassung zur **Eignungsprüfung** ersuchen.

Die Anwältinnen und Anwälte dürfen anschliessend die Berufsbezeichnung des Kantons, in dessen Register sie eingetragen sind, verwenden.

Im Kanton Zürich ist das Gesuch um Zulassung zur mündlichen Eignungsprüfung zu richten an:

Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zürich
Hirschengraben 15, Postfach, 8023 Zürich
Tel. + 41 (0)44 257 91 91 (keine E-Mail-Adresse)

Das Gesuch muss Folgendes enthalten:

Angaben:

- Genaue Personalien
- Lebenslauf mit Angaben zum Ausbildungsgang
- Angaben über die anwaltliche Berufserfahrung im EU- bzw. EFTA-Raum

Beilagen:

- Belege über ein mindestens dreijähriges juristisches Studium an einer Hochschule im EU- oder EFTA-Raum
- Belege über die das Studium abschliessenden Prüfungen
- Belege über eine allfällige praktische berufliche Ausbildung
- Diplom, welches zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem EU- oder EFTA-Staat berechtigt
- Belege über die anwaltliche Berufserfahrung im EU- bzw. EFTA-Raum

Die Anwaltsprüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Eignungsprüfung und bestimmt die Themen der Eignungsprüfung. Der Inhalt der Prüfung bezieht sich in der Regel auf die folgenden Rechtsgebiete:

Zivilprozessrecht (Bund und Kanton Zürich)
Strafprozessrecht (Bund und Kanton Zürich)
Staats- und Verwaltungsrecht (Bund und Kanton Zürich)
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
Anwaltsrecht (Bund und Kanton Zürich)

Die Kosten für die Eignungsprüfung betragen ca. CHF 1'500.00 (Verordnung des Obergerichts über Gebühren, Kosten und Entschädigungen gemäss Anwaltsgesetz vom 21. Juni 2006).

Besteht der Gesuchsteller die Eignungsprüfung, kann dieser bei der Aufsichtskommission ein Gesuch um Eintragung in das kantonale Anwaltsregister stellen.

Ausübung des Anwaltsberufes durch Anwältinnen und Anwälte aus Nicht-EU/EFTA-Staaten

oder

ausländische Staatsangehörige ohne Anwaltspatent

Anwältinnen und Anwälte aus Nicht-EU/EFTA-Staaten und ausländische Staatsangehörige ohne Anwaltspatent, welche im Kanton Zürich berufsmässig Vertretungen von Parteien in Zivil- und Strafprozessen übernehmen wollen, haben die **kantonale Anwaltsprüfung** zu absolvieren.

Die Zulassung zur Prüfung setzt insbesondere voraus:

- a) juristisches Studium das mit Lizentiat oder Master an einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;
- b) praktische Tätigkeit in der zürcherischen Rechtspflege von mindestens zwölf Nettomonaten;
- c) Wohnsitz im Kanton Zürich oder anrechenbare Berufstätigkeit im Kanton Zürich im Zeitpunkt der Anmeldung und mindestens während eines Jahres vorher.

Das Gesuch um Zulassung zur Anwaltsprüfung ist zu richten an:

Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zürich
Hirschengraben 15, Postfach, 8023 Zürich
Tel. + 41 (0)44 257 91 91 (keine E-Mail-Adresse)

Das Gesuch muss folgende Angaben und Beilagen enthalten:

- Genaue Personalien (einschliesslich AHV-Nr. und allenfalls Studenten Matrikel-Nr.)
- Lebenslauf (tabellarisch, datiert und unterzeichnet)
- Erklärung (im Original) gemäss § 4 des zürcherischen Anwaltsgesetzes, datiert und unterschrieben
- Handlungsfähigkeitszeugnis (Original, mit aktuellem Datum)
- Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsbestätigung (Original, mit aktuellem Datum)
- Auszug aus dem Zentralstrafregister (Original, mit aktuellem Datum)
- Betreibungsregistrauszug (Original, mit aktuellem Datum)
- Maturitätszeugnis oder gleichwertiges Diplom, das zum Zugang zur Hochschule berechtigt hat
- Lizentiats-Zeugnis (mit Prädikat) der juristischen Fakultät einer schweizerischen Universität oder gleichwertiges Diplom oder Abschlusszeugnis (mit Prädikat) der juristischen Fakultät einer ausländischen Universität
- Bescheinigung des Arbeitgebers über das absolvierte Praktikums-Nettojahr

Der Präsident der Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zürich entscheidet über die Zulassung zur Anwaltsprüfung.

Die Anwaltsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die Einzelheiten sind der Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf vom 21. Juni 2006 zu entnehmen.

Die Kosten für die Ablegung der Anwaltsprüfung betragen zwischen CHF 3'000.00 und 6'000.00.